

Richtlinien

für die Verlängerung der Höchstmietdauer in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg

Für die Wohnplätze werden Mietverträge nur bis zur **regulären Höchstmietdauer** der jeweiligen Wohnanlage abgeschlossen. Hierbei werden Wohnzeiten in öffentlich geförderten Wohnanlagen in der Regel auf die reguläre Höchstmietdauer angerechnet.

In besonderen Fällen und grundsätzlich nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschul- oder Masterabschluss können Mietverträge über die reguläre Höchstmietdauer hinaus bis höchstens zur **maximalen Gesamtmietdauer** verlängert werden. Als besondere Fälle gelten die Inanspruchnahme von zusätzlichen Wohnsemestern aufgrund der Tätigkeit als Tutor oder in der Heimselbstverwaltung (s. Ziffer 1 und 2).

Eine Überschreitung der Gesamtmietdauer ist grundsätzlich nur wegen eines Examenssemesters (Ziffer 3) oder eines Härtefalles (Ziffer 4) möglich.

	reguläre Höchstmietdauer	maximale Gesamtmietdauer	max. Anzahl Bonussemester	max. Anzahl Tutorensemester	max. Anzahl Examenssemester
WA-Univiertel	6	10	4	4	1
WA-Göggingen	7	10	3	3	1
WA-Lechbrücke	7	10	3	3	1
WA-Prinz-Karl	6	10	4	4	1
WA-Bgm-Ulrich	6	10	4	4	1
WA Kempten	6	6			1
WA Neu-Ulm	6	10		4	1

1. Tutorensemester

Tutoren (gem. "Richtlinien für das Tutorenprogramm in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Augsburg") deren Amtszeit die Höchstmietdauer überschreitet oder im unmittelbaren Anschluss an die Höchstmietdauer beginnt, erhalten für den Zeitraum ihrer, die Höchstmietdauer überschreitenden Amtszeit eine Wohnzeitverlängerung (s. Tabelle). Endet die Amtszeit, die sich mindestens über ein Jahr erstreckt haben muss, mit oder vor Ablauf der Höchstmietdauer, wird diese um ein Semester verlängert. Dies gilt auch, wenn eine Tutorenstelle halbiert wurde.

2. Bonussemester

2.1. Die Heimselbstverwaltung - Stockwerk- /Aufgangssprecherversammlung - kann für Bewohner, die sich mindestens 2 Semester lang für das Gemeinschaftsleben besonders engagiert haben und in dieser Zeit nicht Tutoren waren, mit 2/3 Mehrheit eine Verlängerung der Wohnzeit um ein Semester befürworten. Die erneute Befürwortung einer Wohnzeitverlängerung für den gleichen Bewohner ist möglich, wenn er die Voraussetzungen hierfür mindestens zwei weitere Semester erfüllt hat.

Die Befürwortung erfordert mindestens 12 Unterschriften der Stimmberechtigten in der Wohnanlagen Lechbrücke, Universitätsviertel, und Prinz-Karl-Viertel, sowie 24 Unterschriften der Stimmberechtigten in der Wohnanlage Göggingen und 7 Unterschriften in der Wohnanlage Bgm.-Ulrich-Straße. Das Studierendenwerk orientiert sich an der Befürwortung, falls keine Gründe gegen die Vergabe eines Bonussemesters vorliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum 30. November bzw. 30. Mai eines jeden Semesters die Stockwerk- /Aufgangssprecher dem Studierendenwerk - Wohnungsverwaltung - gegenüber benannt werden.

2.2. Bonussemester stehen pro Wohnanlage und Semester wie folgt zu:

Studierendenwohnanlage Göggingen:	4 Personen
Studierendenwohnanlage Lechbrücke:	2 Personen
Studierendenwohnanlage Universitätsviertel:	2 Personen
Studierendenwohnanlage Prinz-Karl-Viertel:	2 Personen
Studierendenwohnanlage Bgm.-Ulrich-Str.:	3 Personen

2.3. Die Heimselbstverwaltung muss den Bewohner jeweils zum 26.01. und zum 28.06. eines Jahres dem Studierendenwerk Augsburg - Wohnservice - fristgerecht unter Angabe des Namens, der Appartementnummer, der Tätigkeit und des Zeitraums der Tätigkeit benennen oder mitteilen, dass kein Bewerber vorhanden ist. Das Bonussemester verfällt, wenn die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt.

3. Examenssemester

Die Überschreitung der Höchst- bzw. Gesamtmietdauer um ein Wohnsemester wird genehmigt, wenn nachweislich das Datum des letzten Prüfungsteils des laufenden Studiengangs in das folgende Wohnsemester fällt und bis zum 26.01. bzw. 28.06. einer der folgenden Nachweise eingereicht wurden:

- mindestens 120 Leistungspunkte bei Bachelorstudiengängen
- mindestens 60 Leistungspunkte bei Masterstudiengängen
- Anmeldung für das Staatsexamen im folgenden Semester

Berücksichtigungsfähig sind nur Prüfungen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschul- oder Masterabschluss führen. Für Promotionen sowie Prüfungen, die der Notenverbesserung dienen, sowie Erweiterungs- und Zusatzprüfungen wird keine Verlängerung der Höchstmietdauer gewährt. Nach einer Verlängerung wegen Prüfung ist eine Weiterverlängerung grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Härtefälle

Die Überschreitung der Höchst- bzw. Gesamtmietdauer um ein Wohnsemester kann gestattet werden, wenn eine nachweisbare außergewöhnliche Härte vorliegt, die eine entsprechende Verlängerung des Mietverhältnisses erfordert (z.B. schwerwiegende Krankheit, Schwangerschaft, Schwerbehinderung). Über entsprechende schriftliche Anträge entscheidet der Härteausschuss. Ein Anspruch auf eine Anerkennung besteht nicht.

5. Antragstellung

Anträge auf Verlängerung der Höchstmietdauer müssen grundsätzlich beim Wohnservice bis spätestens 26.01. (für das Sommersemester) bzw. 28.06. (für das Wintersemester) gestellt werden. Spätere Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Anträge auf Bonussemester.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten erstmals ab dem 01.10.21. Die Richtlinien vom 01.01.13 verlieren zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Augsburg, den 27.09.21

Doris Schneider
(Geschäftsführerin)